

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 24/2005

Sitzung vom 2. März 2005

**299. Anfrage (Versteuerung von Entschädigungen für ein Lebenswerk)**

Die Kantonsräte Dr. Peter A. Schmid, Zürich, und Peter Anderegg, Dübendorf, haben am 31. Januar 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Kunstschaffende können immer wieder bereits zu Lebzeiten ihre künstlerischen Nachlässe an dafür eigens eingerichtete Institutionen übergeben (z. B. Schweiz. Literaturarchiv). Bei diesen Nachlässen handelt es sich um künstlerische Vorstudien, Manuskripte, Briefe (eigene und Dritter), persönliche Gegenstände usw., die in ihrem Wert nur sehr schwer zu schätzen sind. Die Entschädigungen für diese Nachlässe haben denn auch in vielen Fällen einen durchaus symbolischen Charakter und entsprechen eher einer Auszeichnung für das Lebenswerk (vergleichbar mit einer Ehrengabe) und nicht einer tatsächlichen Abgeltung für die geschaffene Arbeit.

Die Versteuerung solcher Entschädigungen wird in den Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt. Während die Entschädigungen im Kanton Zürich als steuerpflichtiges Einkommen taxiert werden, das im Jahr der Vertragsunterzeichnung anfällt, sind andere Kantone offensichtlich bereit, den entsprechenden Betrag auf mehrere Jahre zu verteilen und so dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Nachlässe auch über mehrere Jahre und Jahrzehnte erarbeitet worden sind.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen zur Versteuerung von Entschädigungen für ein Lebenswerk:

1. Besteht im Kanton Zürich eine geregelte Praxis bei der Besteuerung der in Frage stehenden Entschädigungen an Kulturschaffende?
2. Besteht im Kanton Zürich ein Spielraum bei der Besteuerung der in Frage stehenden Entschädigungen an Kulturschaffende?
3. Ist es denkbar, solche Einkommen im Kanton Zürich als nicht steuerbarer privater Kapitalgewinn zu werten oder zumindest die Entschädigung als Einkommen über mehrere Jahre zu versteuern?
4. Wenn dies nicht möglich ist: Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, bei den zur Frage stehenden ausserordentlichen Einkommen eine Besteuerung vorzusehen, die die Kulturschaffenden, die zumeist über recht kleine Einkommen verfügen, nicht übermässig belastet?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Peter A. Schmid, Zürich, und Peter Anderegg, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2 und 3:

§18 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) bestimmt, in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14), dass alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit steuerbar sind. Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen nach § 18 Abs. 2 StG auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen.

Steuerbare Einkünfte aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind auch solche aus einer selbstständigen künstlerischen Tätigkeit. Ebenso sind die im Rahmen einer selbstständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit erstellten Werke, einschliesslich entsprechender Urheberrechte oder Entwürfe usw., dem Geschäftsvermögen zuzurechnen. Allerdings sind solche Werke in der Regel nicht aktivierungsfähig, geschweige denn aktivierungspflichtig, und erscheinen daher auch nicht in einer Bilanz. Wird jedoch bei deren Veräusserung ein Erlös erzielt, so ist dieser als Gewinn aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen, wie jedes andere Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, steuerbar.

Dementsprechend stellt auch der Erlös aus der Veräusserung eines künstlerischen Nachlasses, soweit dieser auf einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne einer selbstständigen Erwerbstätigkeit beruht, steuerbares Einkommen dar. Was den Zeitpunkt der Besteuerung anbelangt, so ist allgemein auf denjenigen abzustellen, in dem der Rechtsanspruch bzw. der Vertrag zu Stande gekommen ist. Allenfalls kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn das Einkommen aus der fraglichen Tätigkeit bis anhin nach der so genannten Ist-Methode versteuert, d. h. für dessen zeitliche Abgrenzung auf den Zahlungseingang abgestellt wurde. In diesem Fall ist denkbar, dass auch der Erlös aus der Veräusserung eines künstlerischen Nachlasses nach Eingang der entsprechenden Zahlungen versteuert werden kann. Die Beurteilung hängt jedoch von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab.

Zu Frage 4:

Nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind allgemein niedrige Einkommen tiefer und hohe Einkommen höher zu belasten. Diese Zielsetzung soll mit der progressiven Ausgestaltung der Einkommenssteuertarife erreicht werden. Im Übrigen gilt jedoch, vom Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes ebenfalls vorgegeben, das System der Gesamtreineinkommenssteuer. Dieses System bedeutet, dass sämtliche Einkünfte einer Steuerperiode, nach Abzug der Gewinnungskosten sowie der so genannten allgemeinen Abzüge und Sozialabzüge, in einem einheitlichen Steuerobjekt, dem steuerbaren Einkommen, zusammengefasst werden. Eine besondere Behandlung des hier in Frage stehenden Einkommens ist daher nicht möglich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**